

INFORMATIONSBLETT ZUR BERECHNUNG DER BEITRÄGE

Das lokale Sektorenabkommen für die Bediensteten des Tourismussektors, abgeschlossen am 02. August 2024 zwischen dem Hoteliers- und Gastwirteverband sowie den Fachgewerkschaften, regelt die Einzahlungen der Südtiroler Tourismuskasse. Die Beiträge an die paritätischen Kommissionen (Standesvertretung – siehe Art. 243 bis Art. 250 des Kollektivvertrages Tourismus Federalberghi vom 20.02.2010 bzw. 18.01.2014 und Art. 29 bis Art. 42 Kollektivvertrag Nichtbeherbergung vom 08.02.2018) werden zusammen mit jenem der Tourismuskasse über einen einzigen Kodex mittels „UNIEMENS“ eingezahlt.

Beiträge Tourismuskasse/Ente Bilaterale

Beitrag an die bilateralen Gebietskörperschaften - Artikel 13 des Nationalen Kollektivvertrages vom 30. Mai 1991 - Lokales Abkommen vom 16. Juni 1992

Seit 1. Jänner 1993 wird laut oben genannten Vereinbarungen der Beitrag an das „Ente Bilaterale“ entrichtet. Die Berechnung erfolgt im Ausmaß von insgesamt 0,40 %; von diesem Beitrag gehen 0,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers. Dieser Beitrag wird auf Grundlohn und Kontingenzzulage berechnet.

Der Beitrag ist für alle Arbeitnehmer (auch Lehrlinge) zu entrichten, welche den Kollektivvertrag „TOURISMUS“ für den Beherbergungssektor Federalberghi oder Nicht-Beherbergungssektor FIPE anwenden. Die Beitragszahlung muss klar ersichtlich aus dem Lohnstreifen hervorgehen, d.h. separat unter der Bezeichnung „Beitrag Tourismuskasse“ angeführt werden.

Beiträge FAIAT/COVELA und FIPE/COVELCO

Laut Art. 243 bis Art. 250 des Kollektivvertrages Tourismus Federalberghi vom 20.02.2010 bzw. 18.01.2014 und Art. 29 bis Art. 42 Kollektivvertrag Nichtbeherbergung vom 08.02.2018 sowie des lokalen Gewerkschaftsabkommens vom 11. April 1980 und vom 25. Jänner 2012 wird dem Arbeitnehmer ein Abzug im Ausmaß von 0,40 %, berechnet auf den Bruttolohn (Grundlohn und Kontingenzzulage), getätigt. Der Arbeitgeber ist ebenfalls verpflichtet, den gleichen Betrag zu seinen Lasten (also insgesamt 0,80 %) über die „UNIEMENS-Meldung“ einzuzahlen.

Südtiroler Tourismuskasse (STK) • Cassa Turistica Alto Adige (CTA)

Steuernr./Codice fiscale 94041960215

Schlachthofstraße 59 Via Macello, 39100 Bozen/Bolzano • Tel. 0471 317 700 • info@stk-cta.it • www.stk-cta.it



Hoteliers- und Gastwirteverband
Unione Albergatori e Pubblici Esercenti





Bemessungsgrundlage FAIAT/Covela und FIPE/Covelco

*Die Bemessungsgrundlage wurde mit dem Abkommen vom 25. Jänner 2012 abgeändert.
Die Berechnung erfolgt seit 2012 nur mehr auf „GRUNDLOHN und KONTINGENZZULAGE“ und
nicht wie bis zu diesem Zeitpunkt auf die gesamte Bruttoentlohnung.
Die Beiträge müssen klar ersichtlich aus dem Lohnstreifen hervorgehen, d.h. separat unter der
Bezeichnung „Beitrag COVELA“ bzw. „Beitrag COVELCO“ angeführt werden.*

ACHTUNG: Für Lehrlinge sind keine „Covela/Covelco“ - Beitragszahlungen vorgesehen.

Die Einzahlung der Beiträge an die Südtiroler Tourismuskasse sowie an die Gewerkschaftsorganisationen

Die Einzahlung obgenannter Beiträge muss über die UNIEMENS-Meldung Übersicht B/C unter der
Bezeichnung „QUOTE UN.ALB.BZ“ Kodex „W190“ erfolgen.

		davon zu Lasten des Arbeitnehmers
Tourismuskasse (auf Grundlohn + Kontingenz)	0,40 %	0,10 %
FAIAT/COVELA (auf Grundlohn + Kontingenz)	<u>0,80 %</u>	<u>0,40 %</u>
Insgesamt	1,20 %	0,50 %

Solidaritätsbeitrag auf zusätzliche Versicherungsprämien/Tourismuskasse (Fondi Integrativi)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, 10 % Solidaritätsbeitrag (M980) zu seinen Lasten auf die
zusätzlichen Versicherungsprämien über die UNIEMENS-Meldung einzuzahlen.

Arbeitgeberanteil 0,30 % Tourismuskasse
Grundlage für die Berechnung 10 % des Solidaritätsbeitrages